

Statuten

Version 2014

Wo nur die männliche Form erwähnt ist, gilt dasselbe selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Swissolar – Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie / Swissolar – association suisse des professionnels de l'énergie solaire / Swissolar – associazione svizzera dei professionisti dell'energia solare / Swissolar – Swiss Solar Energy Professionals Association, im folgenden «Swissolar» genannt, besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein nach Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der gesamtschweizerischen Förderung der nachhaltigen Nutzung (ökologisch, sozial und wirtschaftlich) der Solarenergie.

3. Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Mittel und Aktivitäten:

- Führen einer Geschäftsstelle mit Sicherstellung der Vertretung in den drei grossen Sprachregionen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Solarenergie;
- Förderung der Solarbranche in der Öffentlichkeit und bei den Behörden;
- Vertretung und Interessenwahrung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und bei den Behörden;
- Stellungnahmen zu energiepolitischen Fragen;
- Massnahmen zur Qualitätssicherung der Anbieter;
- Mitgestalten von Normen und Richtlinien;
- Förderung des Erfahrungsaustausches unter Mitgliedern und aussenstehenden Fachleuten;
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen und Organisationen, insbesondere auch Organisationen der erneuerbaren Energien und der effizienten Energienutzung; Swissolar kann zur Verwirklichung ihres Zweckes im In- und Ausland Organisationen beitreten, sich an solchen beteiligen oder solche gründen;

- Mitarbeit an Projekten, Studien und Gutachten für Behörden und andere Institutionen;
- Beschaffung der für die Tätigkeit erforderlichen Mittel.

Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien und Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Bei Swissolar können als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden:
 - a. Firmen und Institutionen, die sich professionell mit der Nutzung der Sonnenenergie beschäftigen.
 - b. Branchen- oder Fachverbände, die sich für die Nutzung der Sonnenenergie in der Schweiz einsetzen.
- ² Bei Swissolar können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden:
 - a. Einzelpersonen, die sich mit der Zielsetzung von Swissolar identifizieren.
 - b. Institutionen, welche die Nutzung der Sonnenenergie fördern.
- ³ Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand.
- ⁴ Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich in besonderem Mass um die Nutzung der Sonnenenergie verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- ⁵ Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.
- ⁶ Details zum Erwerb der Mitgliedschaft sind im Mitgliedschaftsreglement geregelt.

5. Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- ² Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung im Mitgliedschaftsreglement festsetzt.
- ³ Mitglieder handeln nicht gegen die Interessen des Vereins. Insbesondere halten sie sich an das Swissolar-Leitbild.
- ⁴ Ausführende Unternehmen unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudetechnik-Branche. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung einem anderen GAV unterstellt sind.
- ⁵ Die Dienstleistungen des Verbandes stehen den Mitgliedern gemäss Mitgliedschaftsreglement zur Verfügung.

6. Austritt und Ausschluss

- ¹ Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus Swissolar austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.
- ² Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, das innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides geltend zu machen ist. Ein Ausschluss kann namentlich ausgesprochen werden, wenn

die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn gegen die Ziele von Swissolar gehandelt wird.

Organe von Swissolar

7. Organe

¹ Die Organe von Swissolar sind:

- die Generalversammlung
- die Revisionsstelle
- der Vorstand
- Kommissionen
- die Geschäftsstelle

² Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten und dem Geschäfts- und Finanzreglement.

8. Die Generalversammlung

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swissolar. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung der Reglemente;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- Entlastung der Vereinsorgane, wobei betroffene Organmitglieder hierüber kein Stimmrecht verfügen;
- Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden;
- Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
- Aufsicht über die Tätigkeiten der anderen Organe.

8.2 Anträge und Fristen

¹ Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliederstimmen dies verlangt.

² Das Datum der Generalversammlung wird spätestens 6 Wochen im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt.

³ Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht sein, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

⁴ Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und den Entscheidungsgrundlagen wird spätestens 15 Tage vor der Versammlung verschickt.

8.3 Beschlussfassung

¹ Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und unterbreitet dieser die Beschlüsse, die von der Generalversammlung gefasst werden müssen.

² Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.

- ³ Anträge während der Generalversammlung zu den traktandierten Geschäften können unter Vorbehalt der Statuten stellen: die stimmberechtigten Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsleiter.
- ⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- ⁵ Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- ⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- ⁷ Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft.
- ² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Vorstand

10.1 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Als Vorstandsmitglieder wählbar sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus minimal 5 Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Branchen und Landesregionen zu berücksichtigen. Die dreimalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- ² Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, der Vorstand wählt einen oder mehrere Vizepräsidenten.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand legt das Tätigkeitsprogramm im Sinne von Artikel 2 und 3 der Statuten und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest.
- ² Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Überwachung der Geschäftsstelle und ihrer Aussenstellen sowie sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten;
 - Vorbereitung der Generalversammlung und deren Geschäfte;
 - Wahl des Geschäftsleiters und Wahl der notwendigen Kommissionen;
 - Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand Swissolar gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind;
 - Verabschiedung des Budgets und Aufsicht über das Personalwesen;
 - Erlass von Reglementen.
- ³ Der Präsident und der Geschäftsleiter führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand bestimmt weitere Unterschriftsberechtigte.
- ⁴ Organisation und Arbeitsweise wird im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.

10.3 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen.
- ² Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nach dem gleichen Modus durchgeführt werden.
- ³ Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung können Anträge stellen, über die der Vorstand zu beschliessen hat.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch den Präsidenten, oder im Falle der Abwesenheit durch den Sitzungsleiter.
- ⁵ Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts anderes entscheidet.

10.4 Dringlichkeitsbeschluss

- ¹ In dringenden Fällen kann der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Verzug Entscheidungen treffen.
- ² Alle Dringlichkeitsbeschlüsse müssen auf dem Zirkularweg innert Wochenfrist vom Vorstand bestätigt werden, ansonsten treten sie unmittelbar ausser Kraft.

11. Kommissionen

- ¹ Kommissionen werden durch den Vorstand gebildet. Jeder Kommission steht ein Vorsitzender vor, der in der Regel Mitglied des Vorstandes ist. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelmässig Bericht über Ziele und Fortgang ihrer Arbeiten sowie über geplante Projekte.
- ² Organisation und Finanzkompetenz der Kommissionen regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

12. Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle mit eigenem Personal ein.
- ² Für Vertretungen in den Sprachregionen sowie für spezielle Aufgaben kann Swissolar Dritte beauftragen.
- ³ Der Geschäftsleiter und bei Bedarf weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- ⁴ Die Geschäftsstelle orientiert den Vorstand und die Verbandsmitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit. Sie kommuniziert mit den Mitgliedern hauptsächlich auf Deutsch und Französisch.
- ⁵ Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle richtet sich nach dem Geschäfts- und Finanzreglement.

Finanzen

13. Verzicht auf Gewinnstrebigkeit

Der Verein ist nicht gewinnstrebig und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Finanzmittel, Aufwand und Haftungsausschluss

¹ Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Beiträgen der öffentlichen Hand;
- Einnahmen der Geschäftsstelle(n) für Leistungen im Auftrag der Mitglieder oder von Dritten;
- Vermögenserträgen, Zuwendungen und Spenden;
- und weiteren Erträgen.

² Eine allfällige Entschädigung für die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und Kommissionen erfolgt gemäss dem Geschäfts- und Finanzreglement.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Auflösung

16. Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung von Swissolar bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

² Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.

³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks von Swissolar.

Ausstands- und Schlussbestimmungen

17. Ausstandsregelung

Eine Person tritt in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.

18. Sprachregelung

Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieser Statuten vor.

19. Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.
- ² Die Reglemente treten gemäss Vorstandsbeschluss in Kraft und gelten definitiv mit der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, andernfalls treten sie gleichentags ausser Kraft.
- ³ Diese Statuten ersetzen die vorhergehende Version der Statuten von Swissolar.
- ⁴ Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 5. Dezember 2014 angenommen worden und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident
Le président



Nationalrat Roger Nordmann

Der Geschäftsleiter
Le directeur



David Stickelberger